

**Michael Labe:**

**Gerhard Fezer als Richter eines Strafsenats  
und als Vorsitzender im Justizprüfungsamt  
am Hanseatischen Oberlandesgericht  
Hamburg**

aus:

**Zum Gedenken an Gerhard Fezer (1938–2014)**

Reden der Akademischen Gedenkfeier der Fakultät für Rechtswissenschaft am 30. Oktober 2015

(Hamburger Universitätsreden Neue Folge 23.

Herausgeber: Der Präsident der Universität Hamburg)

S. 63–71

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg

Carl von Ossietzky

## IMPRESSUM

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de/> abrufbar.

Die Online-Version dieser Publikation ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar (*open access*):

[http://hup.sub.uni-hamburg.de/purl/HamburgUP\\_HUR23\\_Fezer](http://hup.sub.uni-hamburg.de/purl/HamburgUP_HUR23_Fezer)

**DOI** 10.15460/HURNF.23.169

**ISBN** 978-3-943423-37-2 (gedruckte Ausgabe)

**ISSN** 0438-4822 (gedruckte Ausgabe)

Gestaltung: Olga Sukhina, Johannes Kranz, UHH Abt. 2

Produktion der gedruckten Ausgabe:

Elbepartner, BuK! Breitschuh & Kock GmbH, Hamburg

© 2016 Hamburg University Press, Verlag der Staats- und

Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Deutschland

<http://hup.sub.uni-hamburg.de>

# INHALT

7 VORWORT

15 BEGRÜSSUNG

durch den Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft  
Tilman Reppen

## REDEN

21 Michael Köhler:

Erinnerung an Gerhard Fezer

27 Wilhelm Degener:

Gerhard Fezer als Verfechter des systematischen und  
liberal-rechtsstaatlichen Strafprozessrechts

43 Wolfgang Wohlers:

Gerhard Fezer als Mittler zwischen Strafrechtswissenschaft  
und justizieller Praxis

53 Frank Meyer:

Gerhard Fezer als akademischer Lehrer

63 Michael Labe:

Gerhard Fezer als Richter eines Strafsenats und als  
Vorsitzender im Justizprüfungsamt am Hanseatischen  
Oberlandesgericht Hamburg

- 73 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS
- 75 REDNERINNEN UND REDNER
- 77 GESAMTVERZEICHNIS DER BISHERIGEN HAMBURGER  
UNIVERSITÄTSREDEN
- 87 IMPRESSUM

MICHAEL LABE

GERHARD FEZER ALS RICHTER EINES  
STRAFSENATS UND ALS VORSITZENDER IM  
JUSTIZPRÜFUNGSAMT AM HANSEATISCHEN  
OBERLANDESGERICHT HAMBURG

Es war im Sommer 1987. Im Rahmen meiner Referendarausbildung absolvierte ich eine Station im 1. Strafsenat unseres Hanseatischen Oberlandesgerichts, in der damaligen Besetzung mit den Kollegen Ziegler, Weiß und Wegener. Ich war schon eine Weile im Senat und hatte die eine oder andere Sache vortragen müssen, da meinte mein Ausbilder, der Kollege Hartmut Weiß: „Ihre nächste Sache beraten wir mit dem Professor.“ Ich zuckte merklich zusammen und muss wohl etwas ängstlich geschaut haben, denn er sagte: „Was haben Sie denn, Sie kennen ihn doch.“ Ich: „Genau das ist das Problem.“

Blenden wir zurück: Im Wintersemester 1976/77 hatte ich in Hamburg mit dem Studium der Rechtswissenschaft begonnen. Nach vier Semestern absolvierte ich im Sommer 1978 ein freiwilliges Praktikum bei der Staatsanwaltschaft in Hamburg – bei der einigen von Ihnen auch bekannten, hoch engagierten Staatsanwältin Hannelore Ahrens. Es passte eigentlich nicht gut, dass im Anschluss an den Einblick in die Justizpraxis im Wintersemester 1978/79 nun Strafverfahrensrecht auf dem Tableau stand.

Wie auch immer, hier machte ich erste Bekanntschaft mit Gerhard Fezer, den kurz zuvor in Münster ein Ruf an die Universität Hamburg erreicht hatte. Der Rechts-Hörsaal war brechend voll, und er blieb es auch – bis zum Semesterschluss.

39 Jahre jung, charmant – man verzeihe mir – ein wenig linkisch, wie ein großer Junge, so kam er rüber. Dabei glasklar und präzise argumentierend. Kein Wunder, dass diesem charismatischen Hochschullehrer die Herzen zuflogen – eine andere Formulierung ist mir beim besten Willen nicht eingefallen.

Wir, eine kleine Arbeitsgruppe, bestehend aus zwei Studentinnen und zwei Studenten, kamen noch während der Vorlesung überein, zu Gerhard Fezer zu gehen und ihm vorzuschlagen, ein Seminar zu veranstalten. Er war doch recht überrascht, aber auch sichtbar erfreut.

Auf was wir uns da eingelassen hatten, haben wir dann im nächsten Semester gemerkt, als Fezer tatsächlich das gewünschte Seminar anbot. In der ersten Seminarsitzung ging es nicht nur um die Verteilung der Arbeitsfelder. Gerhard Fezer umriss mit knappen, freundlichen Worten, wie er sich die Untersuchungen und dazugehörigen Ausarbeitungen vorstellte.

Es gibt Lehrer, die möchte man nicht enttäuschen. Ohne dass er überhaupt Leistung fordern musste, arbeiteten wir so gut, wie es damals ging, um seinem hohen Anspruch zumindest ein wenig nahe zu kommen. Manchmal schauten wir dabei etwas

neidisch auf unsere Kommilitonen, die Seminarscheine leichter erschlagen konnten.

Dieses Seminar führte auch dazu, dass mich das Strafrecht nicht mehr losließ. Entsprechend bewarb ich mich Ende 1981 noch während meines 1. Staatsexamens auf eine Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Seminar für Strafrecht und Strafverfahrensrecht. Das war eine der üblichen sogenannten Promotionsstellen, wobei schon feststand, dass Gerhard Fezer mein Doktorvater werden würde.

Nebenbei: Gerhard Fezer hatte als Prüfer meine Strafrechtsklausur im Staatsexamen mit einem oberen „ausreichend“ bewertet, nicht gerade eine Glanzleistung, die zudem von ihm mit den Worten „Verf. weist erhebliche Lücken im Bereich strafrechtlicher Dogmatik auf“ charakterisiert worden war.

Ich wurde sein „Hiwi“, habe ihm das aber erst viele, viele Monate später „gebeichtet“. Mit dem ihm eigenen feinsinnigen Lächeln meinte er nur, nachdem ich den Gegenstand der Klausur umrissen hatte, ich könne stolz sein, das sei eine der Spitzenarbeiten gewesen.

In der Zuarbeit für Gerhard Fezer, Zusammenarbeit mag ich nicht so recht sagen, wuchsen meine Bewunderung, meine Hochachtung und mein Respekt ins nahezu Grenzenlose. Nie zuvor hatte ich eine solche Breite und Tiefe strafprozessualen Wissens kennengelernt, gepaart mit einem stillen, eher trocke-

nen Humor. Und stets seine Forderung, Argumentationsstränge stringent von Punkt zu Punkt sauber zu verfolgen: „Wie würden Sie das lösen, wenn Sie keine Literatur, keine Kommentare, ja noch nicht einmal Gesetze hätten.“

Seine fast gnadenlose Forderung nach eigenständigem Denken war anstrengend, mühsam, zuweilen nur schwer erträglich. Am Anfang habe ich manchmal gestöhnt, bis ich begriffen hatte, dass ich in eine Denkschule geraten war, deren Lehrmeister es mit griechischen Philosophen mühelos aufnehmen konnte.

Hart in der Sache, aber stets konziliant im Ton, war Kritik leise, aber bestimmt. Bei einem „darüber sollten wir noch einmal nachdenken“ zuckten wir schon zusammen und gingen still in unsere Dienstzimmer oder in die Bibliothek.

So bestimmt und kompromisslos wie Gerhard Fezer bei der Auslegung und Anwendung der Strafprozessordnung war, so einfühlsam und menschennah war er, wenn es um seine Mitarbeiter ging. Stets für jeden da, auch und gerade für persönliche Fragen oder gar Probleme. Zudem hatte er großes Interesse am Fortkommen seiner Mitarbeiter, wobei seine Menschenkenntnis half, Zielrichtungen vorzugeben. Mir hat er einmal am Rande eines Gesprächs bedeutet, er sehe mich neben aller rechtsprechenden Tätigkeit in der Justiz vornehmlich auf einer administrativen Stelle. Wie Recht er hatte. Mit meiner Funktion als Geschäftsführer der Norddeutschen Prüfungsämter für Juristen, einem Schnittpunkt zwischen

Lehre und Praxis, habe ich eine außerordentlich befriedigende Aufgabe gefunden.

Und: Wir teilten die Liebe zu Johann Sebastian Bach und haben uns gelegentlich darüber ausgetauscht. Deswegen hat mich die verklungene Partita Nr. 4, d-Moll, besonders berührt.

Zurück zum Strafverfahrensrecht. Natürlich bekamen wir wissenschaftlichen Mitarbeiter mit, dass Gerhard Fezer einen sogenannten Rechtsprechungsanteil in einem Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts innehatte. Ein sogenannter Professorenanteil von zehn Prozent im 1. Senat, den es meines Wissens zurzeit nur noch zweimal gibt, einen davon nehme ich wahr.

Das Ernennungsdatum von Gerhard Fezer zum Richter am Oberlandesgericht lässt sich noch feststellen, es war der 4. März 1981, sein Ausscheiden überraschenderweise nicht. Mit den ihm zugewiesenen Verfahren befasste uns Fezer offiziell nie, diskutierte aber durchaus gern über die dort vorhandenen Probleme. Und er fand viele – Hartmut Weiß, Sie wissen schon, mein Ausbilder im 1. Strafsenat, meinte: „Der Professor findet Probleme, die wir nie gesehen hätten – ohne ihn aber auch nicht lösen könnten.“

Und so war es in der Tat: Ich habe erlebt, wie Fezer in einem mehrstündigen, gleichwohl fesselnden Vortrag anlässlich eines kleinen Diebstahlsvorwurfs, der bei Amtsgericht und Landgericht zu einer geringen Geldstrafe geführt hatte, eine Fülle strafprozessualen Fehlverhaltens auftürmte, bis sich gleich-

sam der Himmel so verdunkelt hatte, dass ein Ausweg, sprich: eine Entscheidung, undenkbar schien. Dann stach er mit feiner akademischer Nadel zu – und innerhalb weniger Minuten stellte sich heraus, dass das vermeintliche Gebirge nur aus aufgeblasenen Luftballons bestand.

Das heißt aber bei weitem nicht, dass er gern redete. Gerhard Fezer ging es stets um die Sache. So dürfte auch wohl das kürzeste Votum aller Zeiten entstanden sein, von dem mir berichtet worden ist: Als der Senat in der Besetzung Erdmann, Stephani und Fezer zusammensaß, um eine sehr ausführliche Revisionschrift eines namhaften Strafverteidigers zu beraten und die beiden Kollegen ihn erwartungsvoll ansahen, Herr Stephani wie immer mit einem großen weißen Blatt Papier, bereit zum Mitschreiben, kam nur der trockene Satz: „Da ist nichts dran.“ Gerhard Fezer hatte Recht, und ich frage mich manchmal, ob das nicht ein Erbe ist, das wir auch als Richter bei passenden Gelegenheiten fortführen sollten.

Zurück in den Sommer 1987 und zu meiner Station im Senat: Nach allem dürfte es niemanden wundern, dass Referendar Labe mit Beklemmungen an seinen Vortrag dachte, sich viele Tage vorbereitet hatte und vor allem Nachfragen befürchtete und noch mehr, darauf keine Antworten zu wissen.

Nichts von alledem: Während ich vortrug, lächelte Fezer feinsinnig vor sich hin, sagte nichts, merkte auch nichts an, fragte nicht nach und unterschrieb wortlos „das Formular“, sprich: die

Verwerfung der Revision wegen offensichtlicher Unbegründetheit nach § 349 Abs. 2 StPO.

Fezer verabschiedete sich und meinte launig: „Na, wir sehen uns ja morgen.“ Aufgrund meiner Tätigkeit als sein wissenschaftlicher Mitarbeiter war ich nahezu täglich im Rechtshaus. „Auweia“, dachte ich, „jetzt bekommst du da dein Fett weg“ – und schlich am nächsten Tag in sein Büro. „Das war ja ein fulminanter Vortrag gestern“, begann er freundlich, „Goethe wird der Satz zugeschrieben: ‚Für den langen Brief bitte ich um Entschuldigung, für eine Postkarte reichte meine Zeit nicht.‘“ Mehr nicht. Danach ging es übergangslos zum Tagesgeschäft.

Konzentration auf das Wesentliche war charakteristisch für ihn, wie auch die ungeteilte Aufmerksamkeit auf eine Aufgabe zur Zeit. Von Multitasking – man nannte es damals noch nicht so – hielt er nichts. Im Rahmen eines unvergesslichen Ausfluges seiner Mannschaft zum Nolde-Museum nach Seebüll diskutierten wir auf der Rückfahrt über meine Dissertation. Plötzlich unterbrach er mich und meinte: „Wir reden gleich weiter, jetzt muss ich erst einmal abbiegen.“ Ich fand das damals belustigend, habe aber natürlich nichts gesagt. Erst viel später ist mir klar geworden, wie sehr Fezer sich voll und ganz und ohne jede Ablenkung auf eine Sache konzentrieren konnte. Auch das hat geprägt. Und zwar nicht nur im juristischen Bereich.

Nach Abschluss der Promotion beschränkte sich der Kontakt zu Gerhard Fezer meist auf Postkarten (!) zu Geburtstagen und

zum Weihnachtsfest. Von seinen Postkarten hatte man lange etwas, man brauchte schon Muße und Kreativität, um das mehr aus Wellenlinien bestehende Schriftbild zu entziffern. Stets waren es wenige Sätze, dafür aber immer individuell.

Sieben Jahre nach Eintritt in die Justiz kam ich im Jahre 1993 als abgeordneter Richter in das Justizprüfungsamt und wurde nach einiger Zeit auch Prüfer im Ersten Staatsexamen. In beiden Bereichen kam es nun wieder zu vielfältigen Berührungen.

Gerhard Fezer war Vorsitzender von Prüfungskommissionen und hoch geschätzt bei Mitprüfern wie auch bei den Kandidaten. Sicherlich, die Kandidaten wussten, dass man bei ihm kein leichtes Spiel hatte. Fezer verlangte auf seine präzisen Fragestellungen entsprechend präzise Antworten und konnte – in freundlicher Art – unwillig werden, wenn Kandidaten auszuweichen versuchten. Seine Bewertungen, soweit man davon berichten darf, waren stets fair und dabei wohlwollend.

In administrativen Angelegenheiten gerieten wir – ich war zwischenzeitlich zum Stellvertreter des Leiters des Justizprüfungsamtes aufgerückt – gelegentlich aneinander. Fezers Verständnis für pragmatische Lösungen fand dort Grenzen, wo er Gleichheitsgesichtspunkte tangiert oder gar verletzt sah. „Das ist mit Art. 3 GG nicht vereinbar“, sagte er auf einer Besprechung der Vorsitzenden im Plenarsaal des Oberlandesgerichts, als wir Referenten vom Amt darlegten, dass Prüfer im sogenannten Überdenkungsverfahren bei Widersprüchen von Kandidaten

die Noten ändern könnten, eine von den Verwaltungsgerichten als zulässig angesehene Maßnahme. Fezer ließ sich nicht beirren und erläuterte, dann müsse man bei allen Kandidaten eines Durchganges mit gleichem Maßstab nochmals messen.

Ähnlich unsäglich empfand er die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit, das Ergebnis einer Staatsprüfung im Wege der sogenannten Handsteuerung durch Vergabe eines Zusatzpunktes oder eines Teils davon zum Besseren zu wenden. Mein Hinweis, wir seien Juristen und keine Mathematiker und außerdem sei das Bundesrecht, zog bei ihm nicht. Gleichwohl: Er akzeptierte unsere Haltung, wenn er sie auch nicht billigte. Und: Sein Vorstoß hat dazu geführt, dass wir über eine für uns als Selbstverständlichkeit empfundene Regelung nachgedacht und sie auf einer bundesweiten Tagung der Prüfungsamtspräsidenten zur Diskussion gestellt haben. Nebenbei: Die Diskussion wird immer noch geführt, auch unter Fezers Gedanken zum Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG.

Voller Respekt, Bewunderung und Hochachtung denke ich noch heute zurück an die intensiven und prägenden Jahre im Rechtshaus, im Senat und in den Prüfungsverfahren. Es gibt Menschen, die hinterlassen bei ihren Mitmenschen tiefe Spuren, die Zeitläufte nicht zu verwehen vermögen.

Gerhard Fezer war einer von ihnen.